

## Checkliste für den Schülerrat

Grundlage Niedersächsisches Schulgesetz und  
Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen

Merkmal	Trifft zu	Trifft nicht zu	Quelle
1. Die SchülerInnen sind in der Gesamtkonferenz mit den maximal stimmberechtigten Vertretern repräsentiert			NSchG § 36 NSchG § 74
2. Die SchülerInnen sind in den Fachkonferenzen vertreten			NSchG § 35 NSchG § 74
3. Die SchülerInnen sind im Schulvorstand mit maximaler Zahl vertreten			NSchG § 38b
4. Die SchülerInnen sind in den Ausschüssen vertreten			NSchG § 39
5. Die SchülerInnen erhalten die Einladungen zu den Konferenzen rechtzeitig			
6. In jeder Klasse/ in jedem Kurs werden zu Beginn des Schuljahres Klassen-/KursvertreterInnen gewählt			NSchG § 72 NSchG § 75
7. Der Schülerrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben			NSchG § 79
8. Den SchülerInnen wird regelmäßig Gelegenheit gegeben, über SR-Sitzungen, Konferenzen und Ausschusssitzungen zu berichten			NSchG § 80
9. Der SR wird vor grundsätzlichen Entscheidungen, z.B. über die Organisation der Schule angehört			NSchG § 80
10. LehrerInnen besprechen zum Schuljahresbeginn mit den SchülerInnen Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts			NSchG § 80
11. LehrerInnen erläutern zu Beginn des Schuljahres die Leistungsbewertung, insbesondere die mündliche Bewertung			NSchG § 80
12. Schulleitung und Lehrkräfte erteilen dem SR alle erforderlichen Auskünfte			NSchG § 80
13. Die SchülerInnen haben die Möglichkeit, ohne Einflussnahme von außen, einen oder mehrere Berater/eine Beraterinnen zu wählen			NSchG § 80
14. Den Schülervertretern werden für Versammlungen -zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben- Räume zur Verfügung gestellt			NSchG § 80
15. Für Versammlungen und Beratungen ist an der Schule wöchentlich eine Stunde im Stundenplan (bei Teilzeitsschulen monatlich eine Stunde) freigehalten			NSchG § 80

16. Der SR hat einen Vertreter, eine Vertreterin in den den Stadt-/Kreisschülerrat entsandt			NSchG § 82
17. Der Vertreter/die Vertreterin berichtet regelmäßig von den Sitzungen des Stadt-/Kreisschülerrates			
18. Die Schülervertretung erhält den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf			NSchG § 85
19. Den von den SchülerInnen benannten Konferenzvertretern wird vom Schulträger auf Antrag die Fahrtkosten für die Teilnahme an Konferenzen und Ausschüssen ersetzt			NSchG § 85
20. Die Schülerzeitung wird nicht zensiert			NSchG § 87
21. Die SV kann eigene Veranstaltungen durchführen.			NSchG § 81
22. Die SV kann Arbeitsgemeinschaften anbieten.			NSchG § 81
23. Die Schule organisiert Angebote zur Förderung demokratischer Partizipation und Schülermitbestimmung (Podiumsdiskussionen, Gewaltprävention Rhetorikseminare etc.)			NSchG § 2
24. SchülerInnen mit unterschiedlicher Lern- und Leistungsfähigkeit werden gezielt gefördert			Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen 2.5.2
25. Das soziale Klima der Schule zeichnet sich durch Wertschätzung und Toleranz (Schüler-Schüler/Lehrer-Schüler) aus			Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen 3.1.1
26. Der Lebensraum Schule zeichnet sich durch eine Atmosphäre von Sicherheit und Wohlbefinden aus			Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen 3.1.3
27. Es existiert ein Gewaltpräventionskonzept			Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen 3.1.5
28. Die SchülerInnen können in Konfliktfällen auf Mediatoren, Konfliktlotsen oder Beratungslehrer zurückgreifen			Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen 3.1.3
29. SchülerInnen werden an der Leitbild- und Schulprogrammentwicklung beteiligt			Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen 3.3.1
30. Ehemaliger Mitglieder des SR werden in die Arbeit der Schülervertretung mit einbezogen			Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen 3.1.3
31. Die Mitarbeit in der SV erscheint als Bemerkung in den Zeugnissen.			Eigenverantwortliche Schule

32. Für die Mitarbeit in der SV/im Schulvorstand erhalten die SchülerInnen ein Zertifikat			Eigenverantwortliche Schule
33. Es werden regelmäßig alle Sitzungen schulischer Gremien vor- und nachbereitet			Eigenverantwortliche Schule
34. Die SV sichert die Ergebnisse ihrer Arbeit auf allen Ebenen und stellt Kontinuität her.			Eigenverantwortliche Schule
35. Die SchülerInnen nutzen regelmäßig die Fortbildungsangebote der Landes-SV-BeraterInnen			Eigenverantwortliche Schule
36. Die SV-Beraterin/der Sv-Berater erhält für ihre/ seine Tätigkeit eine Entlastungsstunde			Eigenverantwortliche Schule